Stand: April 2025

FÖRDER- UND FINANZIERUNGS-MÖGLICHKEITEN

BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.

BILDUNGSSCHECK DES LANDES SALZBURG

(Förderrichtlinie 2025)

- Förderungshöhe: 50 % der entstandenen Kurskosten (ab EUR 200.-)
- Maximale Förderungshöhe: grundsätzlich EUR 1.100.-
- Ausnahmen:
  - Vorbereitung und Ablegung der Werkmeister:innen-, Meister:innen, Befähigungs- und Unternehmer:innenprüfung: max. EUR 2.200.–
  - Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und Diplompflegekraft: max. EUR 2.200.-
  - Hochwertige Ausbildungen im IT-Bereich (mind. 200 Stunden): max. EUR 2.200.-
  - Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: max. EUR 2. 200,-
  - Personen über 50 Jahre: max. EUR 1.400.-
- Personen über 18 Jahre, welche nur über einen Pflichtschulabschluss verfügen, erhalten 90 % der Kurskosten (max. EUR 2.200.–) refundiert.

Fördervoraussetzungen

- Der Hauptwohnsitz muss im Bundesland Salzburg sein.
- Kurse müssen ausschließlich der berufsorientierten Weiterbildung dienen (Um- oder Höherqualifizierung), die den Hauptberuf betreffen (Ausbildungen für ein 2. berufliches Standbein oder eine Nebentätigkeit werden nicht gefördert).
- 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein.
- Das Ansuchen muss spätestens 3 Monate nach Beginn des Kurses elektronisch über die Homepage des Land Salzburg gestellt werden.
- Der Förderhöchstbetrag steht alle 4 Jahre ab Erstantragstellung zur Verfügung.
- Akademiker:innen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind möglich.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben, sind nicht förderungswürdig.
- Selbstständig Erwerbstätige werden nur bis max. 5 Angestellte gefördert.

Es gelten weitere Förderungsvoraussetzungen:
www.salzburg.gv.at/bildungsscheck

BILDUNGSKONTO DES LANDES OBERÖSTERREICH

Berufsbegleitende Ausbildungen sind im Rahmen der geltenden Richtlinien unmittelbar förderbar. Es können für alle BFI-Kurse und -Lehrgänge Förderanträge gemäß den Bestimmungen des Bildungskontos des Landes Oberösterreich gestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- Die Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Meister:innenschulen, Fachakademien) müssen der berufsorientierten Weiterbildung oder der Umschulung dienen.
- 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein und die Teilnahme bestätigt werden.

Abwicklung/Antragstellung

Der Förderungsantrag ist per Formular an das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (Antragsvorlage innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme) zu richten.

Weitere Infos: www.land-oberoesterreich.gv.at

BILDUNGSFÖRDERUNG ANDERER BUNDESLÄNDER

Das BFI Salzburg ist durch seine ÖCERT-Zertifizierung grundsätzlich in den anderen Bundesländern als förderwürdig anerkannt. Die Förderung muss im Einzelfall geklärt werden.

BILDUNGSKARENZ / BILDUNGSTEILZEIT

Seit dem 01.04.2025 können keine Anträge auf Weiterbildungsgeld bei Freistellung gegen Entfall der Bezüge mehr gestellt werden.
Ab dem 1. Jänner 2026 soll als Nachfolgemodell die „Weiterbildungszeit“ eingeführt werden.
Da es sich hierbei um einen laufenden Prozess handelt und an der Weiterbildungszeit ab 1. Jänner 2026 gearbeitet wird, können sich die Informationen laufend verändern. Bitte informieren Sie sich auch zeitnah auf offiziellen Seiten über den aktuellen Stand .
Weitere Infos: AMS Salzburg, www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz#salzburg

BILDUNGSDARLEHEN

Mit dem Bildungsdarlehen von Wüstenrot finanzieren Sie jede Aus- und Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung besonders günstig.

Weitere Infos: Wüstenrot Salzburg (Jan Seufferlein, E-Mail: jan.seufferlein@wuestenrot.at)

FACHKRÄFTE-STIPENDIUM

Das Fachkräfte-Stipendium kann als Förderungsinstrument zur Finanzierung von Ausbildungen in Mangelberufen beantragt werden. Damit werden Menschen, die sich höher qualifizieren bzw. ihre berufliche Laufbahn ändern oder verbessern wollen, finanziell unterstützt.

Förderbare Ausbildungen:

- Medizinische Assistenzberufe
- MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik)
- Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

Wer erhält ein Fachkräfte-Stipendium?

Das Fachkräftestipendium gilt für Ausbildungen, die spätestens am 31.12.2025 beginnen, in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe im Höchstmaß bis drei Jahre. Es werden Ausbildungen gefördert, in denen Fachkräfte fehlen und die einen Abschluss ermöglichen. Die Ausbildung muss mind. drei Monate dauern und 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen. Voraussetzungen sind mindestens vier Jahre Beschäftigung in den letzten 15 Jahren und kein akademischer Abschluss. Abwicklung durch das AMS.

Weitere Infos: AMS Salzburg, www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/fachkraeftestipendium#salzburg

STEUERVORTEIL: WERBUNGSKOSTEN

Arbeitnehmer:innen können Kurs- und Fortbildungskosten, die mit ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, von der Steuer absetzen (Werbungskosten). Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist.

Weitere Infos: BMF, www.bmf.gv.at

BFI SALZBURG BildungsGmbH
5020 Salzburg, Schillerstraße 30
T: 0662 88 30 81-0, F: 0662 88 32 32

REGIONALSTELLE BFI PONGAU
5600 St. Johann, Kasernenstraße 21
T: 06412 53 92, F: 06412 53 92-21

REGIONALSTELLE BFI PINZGAU
5700 Zell am See, Ebenbergstraße 1
T: 06542 743 26, F: 06542 743 26-20

www.bfi-sbg.at

FÖRDER- UND FINANZIERUNGS-MÖGLICHKEITEN

BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.

FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

STEUERVORTEIL FÜR UNTERNEHMEN: BETRIEBSAUSGABE

Unternehmen können Aufwendungen für Ihre berufliche Aus- und Weiterbildung als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Ebenfalls abzugsfähig sind Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Weitere Infos: BMF, www.bmf.gv.at/steuern

FÖRDERUNGEN LEHRE

Um qualitativ hochwertige Ausbildungen zu garantieren, bietet die Wirtschaftskammer diverse Förderungen rund um die Lehre für Lehrlinge selbst, aber auch für Lehrbetriebe (Abwicklung bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer).

FÖRDERUNGEN FÜR LEHRLINGE

Förderung des Vorbereitungskurses auf die Lehrabschlussprüfung (und professionelle Coachings)

Förderhöhe: 100 % der Kosten für genehmigte Kurse [nach „Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen“ gemäß § 19 c Abs 1 Z 1-7 BAG, Punkt III.3 (lit.d)].

Voraussetzungen (u. a.): Kursbesuch 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende. 75 % Anwesenheit im Kurs. Mögliche Antragstellung endet sechs Monate nach Ende des Kurses.

Förderung von Weiterbildungen von Ausbilder:innen nach § 29g BAG

Sie sind Ausbilder:in und möchten sich zu diesem Thema weiterbilden? Auch für Sie gibt es ein Förderangebot.

Förderhöhe: 75 % der Kurskosten (max. EUR 2.000.- pro Ausbilder:in und Jahr, muss mind. acht Stunden umfassen).

Es gelten weitere Voraussetzungen. Alle Informationen unter: www.wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Weiterbildung_der_AusbilderInnen.html

FÖRDERUNGEN FÜR LEHRBETRIEBE

- Unterstützung zu Themen wie: Internatskosten, Coaching und Beratung, Lernschwierigkeiten, Basisförderung und Lehrabschlussprüfung.
- Ausbildungsverbünde: Zuschuss zu Ausbildungsverbünden und Zusatzausbildungen über das Berufsbild hinaus (75 % der Kurskosten bis max. EUR 3.000.-)
- Lernschwierigkeiten: u. a. Nachhilfekurse z. B. auf Pflichtschulniveau, Verbesserung der Deutschkenntnisse bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund, Vorbereitungskurse auf (Nach-)Prüfungen in der Berufsschule. Förderhöhe: 100 % der Kurskosten (max. EUR 3.000.-) pro Lehrling.

Voraussetzungen (u. a.): Aufrechtes Lehrverhältnis und der Betrieb muss die gesamten Kosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten tragen. 75 % Anwesenheit im Kurs. Mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ende der Maßnahme(n).

Es gelten weitere Förderungsvoraussetzungen:
https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html

Die beiden folgenden Förderungen können von Unternehmen bzw. Organisationen beantragt werden.

Ausgenommen sind (u. a.) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts.

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

Das AMS fördert mit dieser Beihilfe die Teilnahme von Mitarbeiter:innen an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Qualifizierungsmaßnahmen.

Förderbare Personen: Arbeitnehmer:innen mit höchstens Pflichtschulabschluss, weibliche Arbeitskräfte mit höchstens Lehrabschluss, Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder Abschluss einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS), Arbeitnehmer:innen ab 50 Jahren. Ziel ist, dass der Kurs eine berufliche Veränderung mit sich bringt (z. B. Wechsel auf höherwertigeren Arbeitsplatz, bessere Entlohnung oder fachliche Spezialisierung).

Förderhöhe: 50 % der Kurskosten und 50 % der Personalkosten (Personalkosten können nur bei Arbeitskräften, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen haben, gefördert werden). Obergrenze: max. EUR 10.000.– pro Teilnehmer:in und Begehren.

Voraussetzungen (u. a.): Die Arbeitnehmer:innen müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden. Die Maßnahme muss mind. 16 Stunden umfassen (Präsenz, Live-Online oder in einer Mischform). Das Begehren muss spätestens eine Woche vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) im Original beim AMS eingereicht werden.

Weitere Infos: AMS Salzburg, www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung/qualifizierungsfoerderung-fuer-beschaeftigte#salzburg

HÖHERQUALIFIZIERUNG VON BESCHÄFTIGTEN IM BEREICH SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE

Davon Ausbildungen am BFI: Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz

Förderbare Personen: Vollversicherte oder karenzierte Arbeitskräfte, freie Dienstnehmer:innen.

Förderhöhe: 75 % der Kurskosten (bei 75 % Anwesenheit im Kurs) und Personalkosten (nur für Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit und bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Die AMS-Landesdirektoren können Obergrenzen für tägliche Kurskosten je Teilnehmer:in festlegen.

Voraussetzungen (u. a.): Das Begehren muss mind. 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn im Original eingereicht werden. Schriftlicher Nachweis bei Antrag: Kostenübernahme von 25 % der Gesamtkosten von Ihnen oder anderen Förderstellen.

Ausgenommen sind bei beiden soeben genannten Förderungen u.a. Lehrlinge, Unternehmenseigentümer:innen, Arbeitnehmer:innen in unkündbaren Arbeitsverhältnissen sowie überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlassern.

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über das AMS. Es gelten weitere Voraussetzungen.

Weitere Infos: AMS Salzburg, www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung/beihilfe-zu-ausbildungen-und-hoeherqualifizierungen-im-bereich-s#salzburg

Diese Zusammenfassung der Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten ist unter **www.bfi-sbg.at/foerderung** auch als digitaler Download verfügbar.

BFI SALZBURG BildungsGmbH
5020 Salzburg, Schillerstraße 30
T: 0662 88 30 81-0, F: 0662 88 32 32

REGIONALSTELLE BFI PONGAU
5600 St. Johann, Kasernenstraße 21
T: 06412 53 92, F: 06412 53 92-21

REGIONALSTELLE BFI PINZGAU
5700 Zell am See, Ebenbergstraße 1
T: 06542 743 26, F: 06542 743 26-20

www.bfi-sbg.at